

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs
der Bundesregierung
- Drucksachen 16/8148, 16/8393, 16/9477 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren
Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhän-
gender Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) hat einen unerwartet erfolgreichen Siegeszug hinter sich. Bei der Verabschiedung im Jahre 2000 gab es vor allem Kritiker und Zweifler, ob das angepeilte Ziel von 12,5% Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2010 überhaupt erreichbar sei. Ende 2007 wurden allen Unkenrufen zum trotz bereits 14,3% erreicht.

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in ihrem Energiekonzept 2007 aufgezeigt, dass 2020 ein Anteil von 43% Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann – darunter 38 Prozent inländisch. Die Koalition bleibt mit ihrem 2020-Ziel von gerade Mal mindestens 30 Prozent weit hinter dem Möglichen zurück.

Das EEG ist ein großer Erfolg grüner Politik. Laut Erfahrungsbericht gibt es mittlerweile 140.000 Arbeitsplätze im EEG-Kontext, 14% Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und über 100 Mio. Tonnen CO₂-Einsparung durch Erneuerbare Energien im Stromsektor sprechen eine erfolgreiche Sprache. Das EEG ist aber nicht nur sehr effektiv sondern auch sehr effizient bei der Einsparung von CO₂. So liegen die Kosten je Tonne-CO₂-Einsparung beim Emissionshandel übrigens beim Vielfachen im Vergleich zum EEG. Dies ist ein bislang kaum bekanntes Faktum. Weitgehend bekannt ist hingegen, dass das EEG im Vergleich zu Quotensystemen deutliche Effizienzvorteile aufweist.

Darüber hinaus hat das EEG eine enorme Wirkung auf die Entwicklung der Erneuerbaren-Energien-Technologien entfaltet und sich als Innovationsprogramm par Excellence erwiesen.

Aufgrund der großen Dynamik ist es erforderlich, alle paar Jahre die Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu hat der Erfahrungsbericht eine Vorlage geliefert, die z.T. in den EEG-Regierungsentwurf eingeflossen sind, der mittlerweile im parlamentarischen Verfahren ist.

Erfreulich ist, dass das Grundprinzip des EEG, die Einspeisevergütung, im aktuellen Regierungsentwurf erhalten bleibt. Somit hat sich das weltweit beste System zur Einführung erneuerbare Energienstrombereich deutschlandweit endgültig gegen alle Kritiker durchgesetzt.

Aber auch das beste System muss von Zeit zu Zeit den veränderten Bedingungen angepasst werden. Insofern wurde es höchste Zeit, dass das Gesetz novelliert wird. In der Vergangenheit wurde unter rot-grün auch schon mal im Rahmen von Vorschaltgesetzen oder Artikelgesetzen ein Problem behoben, wenn eine der Erneuerbare Energien unter Druck stand. Dies war der großen Koalition nicht gelungen. Folglich haben sich auch eine Reihe von Problemen angestaut, die in der Novelle behoben werden müssen.

So haben sich z.B. die Materialkosten für Windkraftanlagen deutlich erhöht. Besonders drastisch sind bei Biogasanlagen die Kosten für nachwachsende Rohstoffe gestiegen. Die Photovoltaik hat sich deutlich schneller entwickelt als noch 2004 erwartet und die Geothermie wurde mit stark gestiegenen Bohrkosten konfrontiert.

Das zögerliche Handeln der großen Koalition verursacht in wichtigen Teilmärkten der erneuerbaren Stromproduktion bereits deutliche Investitionsrückgänge. So sind im Jahre 2007 gegenüber 2006 deutliche Einbrüche bei den Neuinvestitionen zu verzeichnen: Biogas um 60%; Wind im Binnenland um 25%; ein Ausbau der kleinen Wasserkraft und der Offshore Windkraftanlagen findet faktisch nicht statt und bei Meeresenergien ist bis heute keine Ausbaudynamik zu verzeichnen.

Bei der Photovoltaik besteht die Gefahr, dass die sehr schnelle und willkürliche Absenkung der Vergütungssätze um bis zu einem Drittel innerhalb von vier Jahren große Teile der Branche überfordert. Niemand kann heute sagen, welcher Vergütungssatz in einigen Jahren der richtige ist. Eine jährliche Anpassung der Degression an die Marktentwicklung ist der richtige Weg, um die Kosten zu senken und zugleich sicherzustellen, dass die Solarbranche eine Zukunft in Deutschland hat. Es ist zu begrüßen, dass die Flexibilisierung als Kerngedanke aufgenommen wurde. Allerdings sind die in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgesehenen Eckpunkte zu grob, zu wenig durchdacht und basieren auf zu hohen Basisdegressionssätzen.

Es ist erforderlich, die positiven Investitionsbedingungen in allen Teilmärkten der erneuerbaren Energien zu erhalten, beziehungsweise zu verbessern. Im Bereich der Bioenergien sind Nachhaltigkeitsgrundsätze zu beachten.

Auch sollten Anreize für eine bessere Markt- und Systemintegration Erneuerbarer Energien gesetzt werden. Die in der Beschlussempfehlung enthaltene Regelung enthält keine ausreichenden Anreize, um die Technik- und Marktentwicklung in Gang zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) mit folgenden Maßgaben vorzulegen:

Das Ziel, für den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 beträgt mindestens 43%.

Bei der Windenergie wird:

1. die überflüssige bürokratische Referenzertragshürde als Vergütungsvoraussetzung bei Wind-Onshore gestrichen;
2. für Kleinwindenergieanlagen bis 50 kW der Eingangsvergütungssatz über die gesamte Vergütungsdauer gezahlt;
3. beim Repowering der Passus gestrichen, der die Obergrenze der Neuanlagen-Leistung auf den Faktor 5 begrenzt.

Bei der Biomasse wird:

4. für die Nutzung nachwachsender Rohstoffe eine Nachhaltigkeitsverordnung erlassen mit dem Ziel, nur Energien mit nachweisbar deutlich positiver Klimabilanz zu fördern, die Ver-nichtung von Tropenwäldern, den Grünlandumbruch sowie die weitere Ausbreitung von Monokulturen zu unterbinden, soziale Grundstandards nach den ILO Regeln vorzusehen und die Nahrungsmittelerzeugung nicht zu beeinträchtigen;
5. die Grundvergütung wird gegenüber der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die ersten 500 KW um einen Cent angehoben und im Gegenzug im Vergleich zu der in der Beschlussempfehlung vorgesehenen Bonus für nachwachsende Rohstoffe um einen Cent abgesenkt. So wollen wir wieder verstärkt zur Verwertung organischer Abfallstoffe anreizen;
6. die Thermoelektrik in den Technologiebonus aufgenommen;
7. beim Bonus für Nachwachsende Rohstoffe der Einsatz einer Pflanzenart auf maximal 70% ab 2010, 60% 2011 und 50% ab 2012 beschränkt. So wird dem Übergewicht des Maisanbaus entgegen gewirkt;
8. entfällt die im Regierungsentwurf willkürlich vorgenommene Beschränkung von Pflanzenöl-BHKWs auf 150 kW; stattdessen müssen hier strenge Nachhaltigkeitskriterien für den Bezug von Pflanzenöl angelegt werden;
9. die Positivliste der Nachwachsenden Rohstoffe um „Algen“ erweitert“;
10. wird der Technologiebonus wie im geltenden Gesetz bereits der Aufbereitung auf Erdgasqualität gewährt und nicht erst bei Einspeisung ins Erdgasnetz.

Bei der Photovoltaik

11. wird die Vergütungsdegression flexibilisiert und an das Marktwachstum angepasst. Je nach Marktwachstum schwankt die Vergütungsdegression innerhalb eines Bandes um eine Referenzdegression von 6,5 Prozent; überschreitet oder unterschreitet das Marktwachstum eine jährliche Wachstumszielmarke von 15 %, steigt im Falle der Überschreitung, bzw. fällt im Falle einer Unterschreitung um 1 Promille um jeden Prozentpunkt, um den das reale Marktwachstum von der Wachstumszielmarke abweicht;
12. bleibt der im bestehenden Gesetz vorhandene Bonus für Fassadenanlagen in Höhe von fünf Cent erhalten.

Bei der Geothermie wird

13. Unterglasanbau in die Positivliste der Wärmenutzung im Zusammenhang mit dem KWK-Bonus aufgenommen, gleiches gilt für die Erzeugung von Biomassebriketts.

Bei der Wasserkraft wird

23. die Vergütungshöhe und Vergütungsdauer des aktuell geltenden Gesetzes beibehalten. Zugleich werden die Anreize zur Berücksichtigung des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und der Biodiversität verbessert. Es gelten die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Zielsetzungen der Biodiversitätskonvention und der Standards der World Commission on Dams.

Bei der Meereskraft wird

24. die Vergütung analog zur Vergütung der Offshore-Windenergie gestaltet. Hierdurch wird zugleich ein Anreiz zur Technologieentwicklung geschaffen.
25. per Artikelgesetz für wassernutzende Meeresenergien die Umlage der Netzkosten mit der Offshore-Windenergie gleichgestellt.

Der Gesetzentwurf ist so zu fassen, dass die Veränderungen bei den Vergütungshöhen bei der Windenergie und der Bioenergie bereits ab dem 01.08.2008 in Kraft treten können. Damit wird vor allem vermieden, dass neue Anlagen erst ab dem 1.1.2009 in Betrieb genommen werden, um in den Genuss der neuen Vergütungssätze zu gelangen.

Berlin, den 5. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*